



Information zur Anerkennung der Vaterschaft

Anerkennung nach deutschem Recht

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits ein Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt worden ist. Zum Kind einer verheirateten Mutter kann die Vaterschaft anerkannt werden, wenn es nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren worden ist.

Der Vater des Kindes kann nur selbst in öffentlich beurkundeter Form anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden, kann der Mann die Anerkennung widerrufen.

Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmen. Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.

Wird das Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes. Es bedarf dadurch keines gerichtlichen Verfahrens zur Anfechtung der Vaterschaft.

Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form. Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Ein geschäftsfähiger Betreuer erkennt selbst an, es sei denn, das Vormundschaftsgericht hat für diese Willenserklärung einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so unterliegen zusätzlich die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, wird stattdessen das deutsche Recht angewendet.

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung der Vaterschaft ist wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht. Die Vaterschaft wird mit

Wirkung für und gegen alle festgestellt. Unwirksam ist eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung. Anerkennung und Zustimmung zur Anerkennung dürfen nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden. Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden. Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Mutter wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.

Rechtliche Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft

Verwandschaft mit dem Vater: Durch die Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Elterliche Sorge: Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, können die Eltern erklären, gemeinsam die Sorge übernehmen zu wollen. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, bleibt die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt.

Staatsangehörigkeit des Kindes: Ist der Vater Deutscher, ist das Kind von Geburt an Deutscher; es kann sich darauf jedoch erst berufen, wenn die Vaterschaft wirksam anerkannt worden ist.

Name des Kindes: Ist die Mutter des Kindes Deutsche, behält das Kind den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat. Die allein sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters seinen Namen erteilen. Für ein ausländisches Kind, das infolge der Anerkennung durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wird deutsches Recht maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass sich der Name des Kindes ändert. Ist ein Elternteil Ausländer, kann ein Kind den Namen auch nach dem Recht des Staates erhalten, dem dieser Elternteil angehört.

Anerkennung nach ausländischem Recht

Die Vaterschaft kann auch nach dem Recht des Staates anerkannt werden, dem der ausländische Vater angehört. Wird die Vaterschaft zu einem Kind nach ausländischem Recht anerkannt, so sind die Anerkennungsvorschriften dieses Rechts zu erfüllen. Über die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Anerkennung der Vaterschaft sollten sich die Beteiligten bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes beraten lassen.

Information zur Erteilung des Familiennamens des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach deutschem Recht

Die Namenserteilung richtet sich nach deutschem Recht, wenn das Kind, dem ein Name erteilt werden soll, Deutscher ist. Eine Namenserteilung nach deutschem Recht ist auch möglich, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ein den Namen Erteilender Deutscher ist oder als Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling dem deutschen Recht unterliegt.

Durch die Namenserteilung bleiben Verwandtschaft, Staatsangehörigkeit, Unterhalt und Erbrecht sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Sobald die Namenserteilung

wirksam ist, darf das Kind nur den durch sie erworbenen Familiennamen führen. Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

Erteilung des Familiennamens des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach deutschem Recht

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils.

Die Namenserteilung setzt voraus, dass die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt ist.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

München, den _____